



# LANDRATSAMT TUTTLINGEN

## Baurechts- und Umweltamt Naturschutzbehörde

Landratsamt Tuttlingen, Postfach 4453, 78509 Tuttlingen

DHV (Deutscher Hängegleiterverband e.V.)  
Referat Flugbetrieb/PR  
Frau Bettina Mensing  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

Ihr Ansprechpartner: Frau Harder  
Zimmer-Nr.: Ulrichstraße 7, EG  
Telefon: 07461 / 926 5702  
Telefax: 07461 / 926 99 5702  
eMail: T.Harder@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57-364.46

Tuttlingen, 02.07.2018

### **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern vom Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. für einen Startplatz in Kolbingen (Burghalde)**

Sehr geehrte Frau Mensing,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gleitschirmverein Heuberg-Baar plant die Erstellung einer Absprungstelle für Außenstarts mit Hängegleitern am Rand des Donautals auf Gemarkung Kolbingen (Flst 412). Geplant ist der Absprung von einer Schneise im Wald (ca. 20 x 15 m) hinunter ins Donautal, ein Notlandeplatz ist in den Unterlagen dargestellt. Der Hangbereich ist bisher dicht bewaldet, im Zuge der Anlage des Startplatzes muss deshalb ein Bereich im Wald frei geschlagen werden.

### **Schutzgebiete**

#### Naturpark

Der Startplatz liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Dieses Schutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für das Starten und Landen von Flugsportgeräten ist jedoch nach der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist. Es wird gebeten folgenden Passus in den Tenor der Genehmigung aufzunehmen:

„Gleichzeitig wird die nach § 5 Abs. 2 und 4 der Schutzgebietsverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, für den Naturpark „Obere Donau“ erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor.“

Landratsamt Tuttlingen - Baurechts- und Umweltamt  
Postanschrift  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten  
Vormittags  
Mo-Do 7.30 - 13.00  
Fr 7.30 - 12.00  
Nachmittags  
Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude  
Ulrichstr. 7  
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte  
Tel. 07461 / 926-0  
Fax 07461 / 926-3087  
eMail:  
info@landkreis-tuttlingen.de  
Internet-Adresse:  
www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Tuttlingen  
BLZ 643 500 70 / Konto 62  
IBAN: DE52643500700000000062  
BIC: SOLADES1TUT

### Landschaftsschutzgebiet

Die Offenlandflächen direkt angrenzend zum Startplatz sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Feldmarkung östlich Kolbingen“, Rechtsverordnung vom 25.03.1988. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht erwartet.

### Geschützte Biotope

Unterhalb des Startplatzes befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope Nr. 279193270427 „Wachtfelsen SO Kolbingen“ und Nr. 279193270428 „Steppenheide S Wachtfelsen“. Die Biotope sind vom Startplatz nur sehr schwer zugänglich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### **Artenschutz**

Im Managementplan zum o.g. FFH-Gebiet wurde ein Bereich als Lebensstätte für den Berglaubsänger abgegrenzt. Der Startplatz befindet sich am südöstlichen Rand der abgegrenzten Lebensstätte. In diese Lebensstätte wird durch die Öffnung einer Ab-sprungschneise im Wald und durch die Frequentierung der Stelle (Überflug der Lebensstätte) durch Gleitschirme eingegriffen. 2010 konnte in diesem Bereich ein singendes Männchen nachgewiesen werden, 2011 gelang kein Nachweis. Im Zuge der Natura-2000-Vorprüfung fand keine Überprüfung der Lebensstätte statt, so dass keine aktuellen Daten zum Berglaubsänger vorliegen. Es wird deshalb vom worst-case ausgegangen und als Ausgleich der Beeinträchtigung der Lebensstätte werden vom Gutachter Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in Summe dazu geeignet, die verbleibende Lebensstätte so aufzuwerten, dass eine Besiedlung der Fläche durch den Berglaubsänger weiterhin wahrscheinlich bleibt.

### **Eingriffsregelung**

Die Herstellung des Absprungplatzes unterhalb der Hangkante erfolgt durch die Rodung einzelner Bäume innerhalb des FFH-Lebensraumtyps [9130] Waldmeister-Buchenwald. Durch die Beseitigung der alten Bäume und durch das Niedrighalten der aufkommenden Gehölze erfolgt ein Eingriff in den geschützten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, da Teile der Waldfunktion des FFH-Lebensraumtyps nicht mehr vorhanden sind (vor allem keine alten Bäume mehr auf der Fläche).

Auch wenn dadurch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps entsteht, ist der Eingriff innerhalb der Eingriffsregelung auszugleichen.

Für den Ersatz des Lebensraumtyps ist auf einer Fläche von 450 m<sup>2</sup> bisher nicht als Waldmeister-Buchenwald erfassten Fläche dieser Lebensraumtyp zu entwickeln. Der Ersatz des Lebensraumtyps erfolgt innerhalb desselben FFH-Gebiets auf Flst. 4595, Gemarkung Kolbingen. Dazu werden an einem nach Norden abfallenden Hang Fichten gerodet und Buchen gepflanzt. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche geeignet.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Naturschutzes nur bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Hinweis für die Genehmigungsbehörde:

Die nachstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens zwei Monate nach Erteilen der Baugenehmigung in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die

5. Beim Startplatz dürfen keine Autos geparkt werden. Die Nutzer des Startplatzes haben den Parkplatz an der Wachfelsschule zu nutzen. Die Ausrüstung für den Start ist zu Fuß zum Startplatz zu transportieren.  
Nur in im Notfall (Gefahr für Leib und Leben) ist das Anfahren des Startplatzes gestattet.
6. Die angrenzenden FFH-Wiesen (siehe beigefügte Karte) dürfen nicht für das Abstellen und Lagern der Gleitschirme und sonstiges Ausrüstungsmaterial genutzt werden. Dieser Bereich ist durch eine sinnvolle Begrenzung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
7. Der Start hat in südwestliche Richtung zu erfolgen. Ein Überflug der Lebensstätte des Berglaubsängers nördlich des Startplatzes ist nicht gestattet.
8. Der Flugbetrieb ist auf 16 Starts am Tag an max. zwei Tagen hintereinander (danach mindestens 3 Tage kein Start) und insgesamt an max. 15 Tagen innerhalb der Vogelbrutzeit von 01. März bis 31. August zu beschränken.  
Zur Hauptbalzzeit und zum Zeitpunkt des Legebeginns des Berglaubsängers im Monat Mai (01. Mai – 31. Mai) darf nicht gestartet werden. Außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. September bis 28. Februar gelten diese Beschränkungen nicht. Die Anzahl und Tage der Starts sind zu dokumentieren und zum 31.12. jeden Jahres der Naturschutzbehörde vorzulegen.
9. Die o.g. Bestimmungen sind allen Nutzern des Startplatzes über eine Hinweistafel bekannt zu machen.

Hinweis:

Die Maßnahme in Nebenbestimmung Nr. 2 ist eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Harder